

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1. Unter dem Namen „CDKL5 Vereinigung Schweiz“ besteht ein Verein gemäss § 60 ff ZGB mit Sitz in Illnau, ZH. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2. Die Vereinigung unterstützt und fördert:

- die Verbesserung der Kenntnisse zu allen Aspekten des atypischen Rett Syndroms insbesondere durch die Förderung der medizinischen Forschung;
- die Information, Sensibilisierung und Vernetzung von Fachleuten, politischen und sozialen Instanzen sowie der Bevölkerung im Allgemeinen.

insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen über das atypische Rett Syndrom
- Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fachgesellschaften und Organisationen im In- und Ausland
- Förderung der Kontakte zwischen betroffenen Angehörigen und weiteren interessierten Kreisen
- Zusammenarbeit mit Fachleuten

Im Sinne des Vereinszwecks arbeitet „CDKL5 Vereinigung Schweiz“ mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

§3. Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Leistungen des Vereins werden grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein erbracht. Notwendige Auslagen können erstattet werden, an die Organe des Vereins dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§4. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche und juristische Personen, welche im Sinn von § 2 die Bestrebungen der Vereinigung „CDKL5 Vereinigung Schweiz“ ideell unterstützen.

§5. Grundlage für die Aufnahme von Mitgliedern ist die schriftliche Anmeldung (auch online bzw. per Mail). Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Gegen eine Ablehnung oder Ausschluss kann an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§6. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt mittels schriftlicher Erklärung auf Ende des Kalenderjahres, oder Ausschluss (§ 5). Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Jahres möglich. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen oder mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung wird mit Vorstandsbeschluss wirksam. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

III. FINANZEN

- §7. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- den Mitgliederbeiträge
 - Geld und Sachspenden
 - Erträge aus Vereinsvermögen
 - sonstige Zuwendungen
- §8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- §9. Für die Verbindlichkeiten von „CDKL5 Vereinigung Schweiz“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- §10. Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

- §11. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- §12. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
 - die Wahl der Revisionsstelle
 - Änderungen der Statuten
 - Abnahme des Jahresberichtes, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Rekurse von Ausschlüssen oder Nichtaufnahmen
- §13. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden hat mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Einladungen per Mail sind gültig. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zuhanden der Traktandenliste zu unterbreiten. Die endgültige Traktandenliste muss bis spätestens 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- §14. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe. In diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu denjenigen Traktanden fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- §15. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- §16. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern nicht durch Antrag eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Auflösung des Vereins.
Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen zugesandt (auch per Mail).

Vorstand

- §17. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- §18. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Wesentlichen:
- die Vertretung des Vereins nach aussen
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Erstellung der jährlich zu aktualisierenden Jahresplanungen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung zu zweien
- §19. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin berufen.
- §20. Das Präsidium beruft den Vorstand schriftlich (auch Mail) ein unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich (auch Mail).

Revisionsstelle


- §21. Die Revisionsstelle besteht aus einem unabhängigen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- §22. Die Revisionsstelle prüft die Vermögens- und Betriebsrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

V. AUFLÖSUNG

§23. Der Beschluss über die Auflösung der „CDKL5 Vereinigung Schweiz“ benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktivsaldo soll der Episuise zugutekommen oder aber einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation, mit Sitz in der Schweiz, die im Sinne der in Artikel 2 genannten Zwecke tätig ist. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der Vereinigung am 24. Februar 2017 genehmigt worden.

Der Präsident



Patric Benz

Der Aktuar



Bernadette Jacxsens